



Umweltbericht

für die 3. Änderung des Regionalplans OWL

Anlage 4

Drucksache Nr. RR-4/2025

3. Änderung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold Erweiterung des „Zweckgebundenen Allgemeinen Siedlungsbereiches für Ein- richtungen des Bildungswesens (ASB-B)“ auf dem Gebiet der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock

UMWELTBERICHT gemäß § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
1. Einleitung.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
1.a Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Raumordnungsplans	3
1.b Ziele des Umweltschutzes, die für den Regionalplan von Bedeutung sind und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung der Regionalplanänderung berücksichtigt wurden.....	4
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz ermittelt wurden	8
2.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umwelt- zustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, einschließlich der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes	8
2.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurch- führung bzw. bei Durchführung der Planung	18
2.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	19
2.d In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplans zu berücksichtigen sind	19
2.e Gesamtplanauswirkung	21
3. Zusätzliche Angaben und allgemein verständliche Zusammenfassung	21
3.a Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse	21
3.b Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheb- lichen Auswirkungen der Durchführung des Raumordnungsplans auf die Umwelt	22
3.c Allgemein verständliche Zusammenfassung	22

UMWELTBERICHT

1. Einleitung

Bei der Aufstellung oder Änderung von Regionalplänen ist gemäß § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 7 Abs. 7 ROG eine Umweltprüfung durch die für den Raumordnungsplan zuständige Behörde durchzuführen. Im Rahmen der Umweltprüfung sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Planungen auf die in § 8 ROG genannten Schutzgüter zu ermitteln und in einem Umweltbericht durch die Behörde zu beschreiben und zu bewerten.

Der Umweltbericht ist insbesondere auf der Grundlage des vom Vorhabenträger vorgelegten Allgemeinen Planungsteils (Teil A), der Umweltstudie (Teil B), der artenschutzrechtlichen Vorabschätzung (Teil C), der FFH-Vorprüfung (Teil D) sowie der Informationen aus dem Scopingverfahren erstellt worden.

Die Umweltstudie ist im Auftrag der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock durch das Planungsbüro Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten erstellt worden. Die Erarbeitung erfolgte dabei in Hinblick auf die Methodik, Berücksichtigung entsprechender Fachgrundlagen und der Ergebnisse aus dem Scoping-Verfahren in enger Abstimmung mit der Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Detmold.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen obliegt der gutachterlichen Einschätzung des Planungsbüros.

Insgesamt sind die Inhalte und insbesondere die Bewertungsergebnisse der Umweltstudie aus Sicht der Regionalplanungsbehörde plausibel, fachlich begründet und nachvollziehbar.

Die Regionalplanungsbehörde macht sich damit die Ergebnisse der Umweltstudie zu Eigen und verweist im Hinblick auf die Ziele des Umweltschutzes und die Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter insbesondere auf die entsprechenden Kapitel in der Umweltstudie (Planteil B).

Die nachfolgende Gliederung des Umweltberichts entspricht den Anforderungen, die sich aus Anlage zu § 8 ROG ergeben.

1.a Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Raumordnungsplans

Das gesetzliche Instrumentarium für regionalplanerische Entscheidungen bilden das Raumordnungsgesetz (ROG), der Landesentwicklungsplan (LEP) NRW, sowie der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) in materieller Hinsicht sowie für verfahrensrechtliche Fragestellungen das Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) mit Durchführungsverordnungen (LPIG-DVO).

Die im ROG genannten Aufgaben, Leitvorstellungen und Grundsätze (§§ 1 und 2 ROG) sind über landesweite Raumordnungspläne, Regionalpläne und regionale Flächennutzungspläne in den Ländern umzusetzen. Die Aufgabe der Landesplanung ist damit als übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Planung für eine den Grundsätzen der Raumordnung entsprechende Landesentwicklung zu betrachten.

Der Regionalplan OWL legt auf der Grundlage des Landesplanungsgesetzes (LPIG NRW) und des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung des

Regierungsbezirkes und alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Planungsgebiet fest. Er bildet damit die Grundlage für die nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) gesetzlich vorgeschriebene „Anpassung der Bauleitpläne der Gemeinden an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung“.

Die Ziele und Grundsätze des Regionalplans OWL werden auf der Grundlage der 3. Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (DVO LPIG NRW) in zeichnerischen und textlichen Darstellungen festgelegt.

Der anzuwendende Darstellungsmaßstab von 1:50.000 des Regionalplans OWL bestimmt seine generelle Regelungstiefe. Die zeichnerische Genauigkeit der Festlegungen bestimmt sich an diesem Maßstab. Hieraus folgt, dass der Regionalplan OWL bei seinen Darstellungen eine allgemeine Größenordnung und eine bestimmbare Lage angibt, nicht aber grundstücksbezogen fixiert ist.

Die Umsetzung einer Planung entscheidet sich daher aufgrund der jeweiligen Gegebenheiten vor Ort, der Wechselwirkung zu anderen im Umfeld vorhandenen Funktionen, Schutzgütern und einzubringenden und abzugleichenden Belangen.

Der Regionalplan OWL ist im Jahr 2024 in Kraft getreten. Er umfasst den gesamten Regierungsbezirk Detmold.

Die 3. Änderung des Regionalplans OWL umfasst einen Änderungsbereich, in dem eine Neufestlegung von ASB-B erfolgt.

Der LEP NRW stellt den Änderungsbereich als Freiraum dar.

Der Änderungsbereich ist im Regionalplan OWL als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit der Freiraumfunktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) als Vorbehaltsgebiet dargestellt.

Im Zuge der Neudarstellung als ASB-B ist eine Rücknahme der Festlegung BSLE erforderlich.

1.b Ziele des Umweltschutzes, die für den Regionalplan von Bedeutung sind und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung der Regionalplanänderung berücksichtigt wurden

Nach Anlage 1 Nr. 1b zu § 8 Abs. 1 ROG sind im Umweltbericht zum Regionalplan die in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes darzustellen. Hierunter sind sämtliche Zielvorgaben zu verstehen, die auf eine Sicherung oder Verbesserung des Zustands der Umwelt gerichtet sind.

Für die Umweltprüfung wird eine einzelfallbezogene Auswahl an den geltenden Zielen vorgenommen. Aus der Vielzahl der Zielvorgaben werden diejenigen ausgewählt, die auf Ebene des Regionalplans im Rahmen der planerischen Entscheidung zu beachten sind. Darunter fallen vor allem diejenigen Ziele, die sich auf die Schutzgüter der Umweltprüfung und die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beziehen, soweit sie einen dem Regionalplan entsprechenden räumlichen Bezug und Abstraktionsgrad besitzen.

Die Zusammenstellung der Ziele erfolgt in erster Linie auf Grundlage des Raumordnungsgesetzes (ROG), des Landesentwicklungsplans (LEP NRW) und des gültigen

Regionalplans OWL. Vor diesem Hintergrund beziehen sich die Ziele des Umweltschutzes vorrangig auf die in § 3 Abs. 1 ROG beschriebenen Erfordernisse der Raumordnung. Soweit hiermit nicht alle relevanten Ziele des Umweltschutzes auf regionalplanerischer Ebene abgedeckt werden können, werden umweltbezogene Fachgesetze berücksichtigt.

Für die von der Planänderung betroffenen Schutzgüter wurden für den Änderungsbereich in der Umweltstudie durch das Planungsbüro Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten die umweltbezogenen Schutzziele ermittelt. Die in der Umweltstudie erfolgte Zusammenstellung der Ziele des Umweltschutzes ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde plausibel und begründet. Sie werden in der nachfolgenden Tabelle nochmals aufgeführt.

Schutzgüter / Umweltziele	Rechtsnorm
Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	
Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sind sicherzustellen.	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG
Die Bereiche für den Schutz der Natur sind in ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild und die landschaftsgebundene Erholung zu erhalten und zu entwickeln.	Grundsatz F 13 (2) RP OWL
Innerhalb des Siedlungsraums sollen zur Auflockerung und Gliederung zusammenhängende, ökologisch wirksame Freiflächensysteme entwickelt und erhalten werden. Diese dienen dem klimatischen Ausgleich sowie der Erholung und dem Biotopverbund (1). Ein Verbund dieser innerörtlichen Flächen sowie eine fußläufige Anbindung an den Außenbereich soll – insbesondere mit Blick auf die Wohnumfeld nahe Erholung – angestrebt werden (2).	Grundsatz F 7 (1+2) RP OWL
Tiere und Pflanzen	
Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich seiner Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern und, soweit erforderlich möglich und angemessen, wiederherzustellen.	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG
Im besiedelten und unbesiedelten Raum ist die Tier- und Pflanzenwelt nachhaltig zu sichern und zu verbessern, vor allem durch die Erhaltung gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, und durch den Schutz ihrer Lebensräume.	§ 1 Abs. 1 BNatSchG
Biologische Vielfalt	
Natur und Landschaft sind so zu schützen, dass die biologische Vielfalt auf Dauer gesichert ist. Ziel ist die Sicherung lebensfähiger Populationen wild lebender Tiere, der Schutz natürlicher Ökosysteme, Biotope und Arten.	§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 3 BNatSchG
Es wird ein Netz verbundener Biotope geschaffen, dass mindestens 10 % der Fläche eines Landes umfassen soll.	§ 20 Abs. 1 BNatSchG
Den Erfordernissen der Vorschriften über besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten ist im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorabschätzung nachzukommen.	Erllass des MKUNLV v. 15.10.2010 VV-Artenschutz
Es sind ausreichend große Lebensräume mit einer Vielfalt von Lebensgemeinschaften und landschaftstypischen Biotopen zu sichern und zu entwickeln, um die biologische Vielfalt zu erhalten. Sie sind funktional zu einem übergreifenden	Grundsatz F 10 (1) +(2) RP OWL

Schutzgüter / Umweltziele	Rechtsnorm
<p>Biotopverbundsystem zu vernetzen. Dabei ist auch der Biotopverbund zu angrenzenden Planungsräumen zu gewährleisten (1). Die Sicherung und Entwicklung von klimasensitiven Arten und Lebensräumen hat hierbei eine besondere Priorität (2).</p>	
Fläche	
<p>Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen (...) für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen der Innenentwicklung.</p>	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG
<p>Aufnahme eines 5 ha-Grundsatzes im Einklang mit einer effizienteren Flächennutzung; dabei Prüfung, ob eine stärkere Unterstützung des Flächenrecyclings über den LEP möglich ist.</p>	Beschluss der 3. Änderung des LEP NRW
Boden	
<p>Der Raum ist in seiner Bedeutung für Funktionsfähigkeit der Böden (...) zu schützen bzw. zu erhalten.</p>	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG
<p>Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden berücksichtigt werden. Vorrangig sollen Flächen mit naturfernen, bereits geschädigten Bodenstrukturen genutzt werden (1). Grund und stauwasserwassergeprägte sowie organogene Böden mit der Funktion als Kohlenstoffspeicher sollen erhalten und ggf. wiederhergestellt werden. Bei Maßnahmen zur Wiedervernässung sind im Sinne der Klimafolgenanpassung auch die Ansprüche klimasensibler Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensräume zu berücksichtigen (3).</p>	Grundsatz F 5 RP OWL (1+3)
<p>Zum Erhalt der Funktionen des Bodens (...) ist er nachhaltig zu bewirtschaften, zu sichern oder wiederherzustellen (...). Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren oder zu sanieren. Die Beachtung des Bodenschutzes ist in der Abwägung bei Planungen und Vorhaben sicher zu stellen.</p>	§ 1 BBodSchG
Wasser	
<p>Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit des Wasserhaushalts zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen.</p>	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG
<p>Die Überschwemmungsbereiche werden als Vorranggebiete festgelegt. In ihnen sind folgende raumbedeutsame Nutzungen und Funktionen vorgesehen: - auf 100jährige Hochwasserereignisse bemessene Überschwemmungsgebiete, die als Abfluss und Retentionsraum zu erhalten und zu entwickeln sind - Freiraumbereiche, die als Option zur Rückgewinnung von Retentionsräumen von einer Inanspruchnahme für Siedlungszwecke freizuhalten sind</p>	Ziel F 34 (1) RP OWL
<p>Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll verstärkt auf einen naturnahen und durch natürliche Rückhaltung gedämpften Abfluss des Wassers hingewirkt werden.</p>	Grundsatz F 35 RP OWL
<p>Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung von Schäden durch Starkregenereignisse entwickelt und umgesetzt werden.</p>	Grundsatz F 36 RP OWL

Schutzgüter / Umweltziele	Rechtsnorm
Oberirdische Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und chemischen Zustandes vermieden wird, und ein guter ökologischer/chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird.	§ 27 WHG
Niederschlagswasser von Grundstücken, die erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist	§ 44 Abs.1 und 2 LWG
Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass eine nachteilige Veränderung seines mengenmäßigen und chemischen Zustands vermieden (...) wird.	§ 47 WHG
Luft / Klima	
Der Schutz der Allgemeinheit (...) und die Reinhaltung der Luft sind sicherzustellen.	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG
Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind Luft und Klima zu schützen. Dies gilt insbesondere für Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete und Luftaustauschbahnen.	§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG
Schutz der Allgemeinheit durch Maßnahmen zur Klimaanpassung	§ 3 Abs. 1, 2 KAnG NRW
Landschaft	
Freiraum ist zu schützen. Es ist ein großräumig übergreifendes Freiraumverbundsystem zu schaffen.	§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG
Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll eine Inanspruchnahme der Allgemeinen Freiraum und Agrarbereiche und die Beeinträchtigung ihrer jeweiligen Nutzungen und Funktionen nach Möglichkeit vermieden werden.	Grundsatz F 1 (3) RP OWL
Die Einbindung von Siedlungen in die umgebende Landschaft soll durch naturraum- und siedlungstypische Ortsrandstrukturen gesichert und entwickelt werden.	Grundsatz F 2 RP OWL
Die Bereiche zum Schutz der Landschaft (BSLE) und der landschaftsorientierten Erholung überlagern Allgemeine Freiraum und Agrarbereiche, Waldbereiche oder Oberflächengewässer und werden als Vorbehaltsgebiete festgelegt. Sie sind folgenden raumbedeutsamen Nutzungen und Funktionen vorbehalten, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen und/oder Funktionen besonderes Gewicht beizumessen ist: - Sicherung und Entwicklung wesentlicher Landschaftsstrukturen und deren landschaftstypische Ausstattung mit natürlichen Landschaftsbestandteilen - Sicherung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung - Sicherung von festgesetzten Landschaftsschutzgebieten und Freiraumbereichen, die künftig in ihren wesentlichen Teilen geschützt werden sollen	Grundsatz F 18 RP OWL
Alleen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen sind gesetzlich geschützt. Alle Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind verboten.	§ 41 Abs. 1 LNatSchG NRW
Kultur und sonstige Sachgüter	
Erhaltung der gewachsenen Kulturlandschaften in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern. Es sind räumliche Voraussetzungen zu schaffen, damit Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag zum Schutz, zur Pflege und Gestaltung von Natur und Landschaft leisten können	§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG

Schutzgüter / Umweltziele	Rechtsnorm
Die prägenden Merkmale der in Ziel 31 LEP NRW festgelegten Kulturlandschaften sollen erhalten und entwickelt werden. Dabei soll die Vielfalt der Kulturlandschaften und des raumbedeutsamen kulturellen Erbes im besiedelten und unbesiedelten Raum erhalten und im Zusammenhang mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen gestaltet werden.	Grundsatz F 39 RP OWL

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 8 Abs. 1 ROG ermittelt wurden

Im Umweltbericht sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen des Plans durch die zuständige Behörde zu ermitteln und zu beschreiben sowie im Anschluss daran vorläufig zu bewerten. Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal-argumentativ vor dem Hintergrund der vom Vorhabenträger erstellten Umweltstudie auf der Basis einer Wirkungsprognose.

2.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, einschließlich der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Die Darstellung des derzeitigen Umweltzustands ist die Grundlage für die Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen des Plans.

Die Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes geht über den unmittelbaren Vorhabenbereich hinaus. Sie umfasst das in der Umweltstudie festgelegte Untersuchungsgebiet. Sowohl die Bestandsaufnahme als auch die Wirkungsanalyse der potentiellen Auswirkungen auf die Schutzgüter in der Umweltprüfung, erstellt durch das Büro Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten, ist plausibel und fachlich begründet. In der nachfolgenden Tabelle werden die zentralen Aussagen zusammenfassend dargestellt:

Schutzgut Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit:	
Tatsächliche Nutzung und derzeitiger Umweltzustand	
Teilschutzgut Wohnen (Luftschadstoffe/Lärm) Auf der gegenüberliegenden Seite der L 756 befindet sich ein Wohnhaus. Dieses ist lärmtechnisch durch den Gewerbepark Senne vorbelastet.	
Erholungsorte/Kurorte (nach Kurortegesetz NRW). Kriterium ist nicht betroffen.	
Lärmarme naturbezogen Erholungsräume Lärmarme naturbezogene Erholungsräume, die seitens des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV NRW) im Fachbeitrag Natur und Landschaft abgegrenzt sind, sind von der Planung nicht betroffen.	
Gesamtbewertung:	Vor dem Hintergrund der Planungsebene des Regionalplanes hat der Änderungsbereich eine eher geringe Bedeutung für das Schutzgut.

Prüfung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen:

B = Betroffenheit E = Erheblichkeit

Prüfkriterien	B	E	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
Teilschutzgut Wohnen (Luftschadstoffe/Lärm)	Ja	Nein	Im Umfeld des Änderungsbereiches findet sich Einzelbebauung. Aufgrund der lärmtechnischen Vorbelastung durch den Gewerbepark Senne, wird nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen.
Erholungsorte/ Kurorte	Nein	Nein	Nicht betroffen
Lärmarme naturbezogene Erholungsräume	Nein	Nein	Nicht betroffen
Gesamtbewertung:	Kur- und Erholungsgebiete sowie lärmarme naturbezogene Erholungsgebiete liegen nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens. Auf der Ebene der Regionalplanung ist das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit von den Planungen nicht erheblich betroffen.		

Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt**Tatsächliche Nutzung und derzeitiger Umweltzustand****FFH- und Vogelschutzgebiete**

Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Natura-2000-Gebieten, 250 m südlich vom Änderungsbereich grenzen jedoch das FFH-Gebiet „Senne mit Stapelager Senne“ (DE-4118-301) und das Vogelschutzgebiet „Senne mit Teutoburger Wald“ (DE-4118-401) an.

Unüberwindbare Restriktionen im Sinne des gesetzlichen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG sowie erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele der Natura-2000-Gebiete insgesamt sowie deren wertgebenden Arten und Lebensraumtypen einschließlich charakteristischer Arten konnten für die Ebene der Regionalplanung ebenfalls ausgeschlossen werden.

Naturschutzgebiet (NSG)

Im Hinblick auf die Abgrenzung der bestehenden NSG-Schutzgebietskulissen, die Schutzziele des nächstgelegenen NSG „Moosheide“ und den Abstand des Änderungsbereichs von ca. 250 m zu diesem NSG sind durch die Erweiterung der bereits im Raum bestehenden „ASB-B“-Festlegung keine nachteiligen Veränderungen für Naturschutzgebiete erkennbar. Es wird weder eine Flächenbeanspruchung durch die 3. Regionalplanänderung hervorgerufen, noch sind erheblich nachteilige Randeinflüsse durch die Umsetzung der Planungen für NSG-Flächen erkennbar.

Planungsrelevante Arten

Die für den Planungsraum verfügbaren Daten lassen keine unmittelbare Relevanz des Änderungsbereichs bzw. keine durch die Umsetzung der Planung absehbare artenschutzrechtliche Betroffenheit von „verfahrenskritischen/roten“ Arten („ungünstiger/schlechter“ Erhaltungszustand) erkennen. Dasselbe gilt auch in Bezug auf die im südlichen Umfeld bekannten ergänzenden Vorkommen „regionalplanerisch relevanter/gelber“ Arten („ungünstiger/schlechter Erhaltungszustand). Es sind keine Auswirkungen durch die Regionalplanänderung erkennbar, die als verfahrenskritisch einzustufen sind. Seitens der UNB des Kreises Gütersloh wurde jedoch im Rahmen des Scopings (Stellungnahme vom 19.12.2024) darauf hingewiesen, dass die Gebäude der ehemaligen Hofstelle Eschengerd auf dem Grundstück Gemarkung Stukenbrock, Flur 17, Flurstück 63 im weiteren Verfahren vor einem Abriss auf das Vorkommen geschützter Arten zu untersuchen und je nach den dabei erzielten Ergebnissen erforderlichenfalls Ersatzmaßnahmen umzusetzen sind bzw. ggf. eine artenschutzfachliche Abbruchbegleitung einzuplanen ist. Zudem wird darauf hingewiesen, dass im Dachgeschoss des Wohngebäudes der ehemaligen Hofstelle Eschengerd eine CEF-Maßnahme (Fledermausersatzquartier) grundbuchlich gesichert ist, für die vor dem Abriss des Gebäudes ein vergleichbares Ersatzquartier an anderer Stelle nachgewiesen und abgesichert werden muss. Die UNB ist diesbezüglich bereits mit der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock im Gespräch. Details werden

im Rahmen des FNP-Änderungsverfahrens bzw. des anstehenden Gebäudeabrisses geregelt und sind zwischen der Stadt und der UNB abzustimmen und ggf. vertraglich/grundbuchlich abzusichern.

Gesetzlich geschützte Biotope

Eine unmittelbare Betroffenheit bzw. Flächenbeanspruchung von im Sinne des § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen entsteht durch die 3. Regionalplanänderung nicht. Für die im Umfeld gelegenen gesetzlich geschützten Biotope sind im Analogieschluss zu den bisherigen Nutzungen im Bereich der angrenzend vor Ort bestehenden ASB-B-Festlegung ebenfalls keine Beeinträchtigungen zu erkennen.

Biotopkataster

Eine unmittelbare Betroffenheit bzw. Flächenbeanspruchung von Biotopkatasterflächen entsteht durch die 3. Regionalplanänderung nicht. Für die im Umfeld bzw. angrenzend bestehenden Katasterflächen sind im Analogieschluss zu der bisher vor Ort bestehenden ASB-B-Festlegung ebenfalls keine Beeinträchtigungen zu erkennen.

Biotopverbundflächen/Zielartenbezogener Biotopverbund

Eine unmittelbare Betroffenheit bzw. Flächenbeanspruchung von Flächen mit einer Bedeutung und Funktion für den landesweiten Biotopverbund entsteht durch die 3. Regionalplanänderung nicht. Für die im Umfeld gelegenen bzw. angrenzenden Verbundbereiche sind im Analogieschluss zu der bisher vor Ort bestehenden ASB-B-Festlegung ebenfalls keine Beeinträchtigungen zu erkennen.

Gesamtbewertung:

Vor dem Hintergrund der Planungsebene des Regionalplanes hat der Änderungsbereich eine eher geringe Bedeutung für das Schutzgut.

Prüfung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen:

B = Betroffenheit

E = Erheblichkeit

Prüfkriterien	B	E	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
FFH- und Vogel-schutzgebiete	Nein	Nein	Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Natura-2000-Gebieten, 250 m südlich beginnen jedoch das FFH-Gebiet „Senne mit Stapelager Senne“ (DE-4118-301) und das Vogelschutzgebiet „Senne mit Teutoburger Wald“ (DE-4118-401). Für beide Gebiete können erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele ausgeschlossen werden.
Naturschutzgebiete (NSG)	Nein	Nein	Für das ca. 250 m entfernte NSG „Moosheide“ sind durch die Erweiterung der bereits im Raum bestehenden „ASB-B“-Festlegung keine nachteiligen Veränderungen zu erwarten.
Planungsrelevante Arten	Ja	Nein	Für die „verfahrenskritischen/roten“ Arten sowie für die „regionalplanerisch relevanten/gelben“ Arten sind durch die Planung keine absehbaren artenschutzrechtlichen Betroffenheiten zu erkennen. Seitens der UNB des Kreises Gütersloh wurde jedoch im Rahmen des Scopings (Stellungnahme vom 19.12.2024) darauf hingewiesen, dass die Gebäude der ehemaligen Hofstelle Eschengerd auf dem Grundstück Gemarkung Stukenbrock, Flur 17, Flurstück 63 im weiteren Verfahren vor einem Abriss auf das Vorkommen geschützter Arten zu untersuchen und je nach den dabei erzielten Ergebnissen erforderlichenfalls Ersatzmaßnahmen umzusetzen sind bzw. ggf. eine artenschutzfachliche Abbruchbegleitung einzuplanen ist. Zudem wird darauf hingewiesen, dass im Dachgeschoss des Wohngebäudes der ehemaligen Hofstelle Eschengerd eine CEF-Maßnahme (Fledermausersatz-quartier) grundbuchlich

			<p>gesichert ist, für die vor dem Abriss des Gebäudes ein vergleichbares Ersatzquartier an anderer Stelle nachgewiesen und abgesichert werden muss. Die UNB ist diesbezüglich bereits mit der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock im Gespräch. Details werden im Rahmen des FNP-Änderungsverfahrens bzw. des anstehenden Gebäudeabrisses geregelt und sind zwischen der Stadt und der UNB abzustimmen und ggf. vertraglich/grundbuchlich abzusichern.</p> <p>Sollten zudem Flächen über den beantragten Änderungs-bereich hinaus zukünftig durch polizeischulische Nutzungen etc. in Anspruch genommen werden, sind diese – auch im Ergebnis der Stellungnahmen des LANUV NRW – im Vorfeld mit der zuständigen Behörde bzw. der UNB des Kreises Gütersloh eng abzustimmen und ihre Verträglichkeit mit den insbesondere südlich des 3. Regionalplanänderungsbereichs bestehenden</p>
Gesetzlich geschützte Biotope	Nein	Nein	<p>Eine unmittelbare Betroffenheit bzw. Flächenbeanspruchung von im Sinne des § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen entsteht durch die 3. Regionalplanänderung nicht. Für die im Umfeld gelegenen gesetzlich geschützten Biotope sind im Analogieschluss zu den bisherigen Nutzungen im Bereich der angrenzend vor Ort bestehenden ASB-B-Festlegung ebenfalls keine Beeinträchtigungen zu erkennen.</p>
Biotopkataster	Nein	Nein	<p>Eine unmittelbare Betroffenheit bzw. Flächenbeanspruchung von Biotopkatasterflächen entsteht durch die 3. Regionalplanänderung nicht. Für die im Umfeld bzw. angrenzend bestehenden Katasterflächen sind im Analogieschluss zu der bisher vor Ort bestehenden ASB-B-Festlegung ebenfalls keine Beeinträchtigungen zu erkennen.</p>
Biotopverbund	Nein	Nein	<p>Eine unmittelbare Betroffenheit bzw. Flächenbeanspruchung von Flächen mit einer Bedeutung und Funktion für den landesweiten Biotopverbund entsteht durch die 3. Regionalplanänderung nicht. Für die im Umfeld gelegenen bzw. angrenzenden Verbundbereiche sind im Analogieschluss zu der bisher vor Ort bestehenden ASB-B-Festlegung ebenfalls keine Beeinträchtigungen zu erkennen.</p>
Gesamtbewertung:	<p>Auf der Planungsebene des Regionalplans sind zunächst Betroffenheiten in Bezug auf Planungsrelevante Arten zu prognostizieren. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Beeinträchtigung kompensiert werden können. Hierzu kann auf die Gespräche zwischen der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock und der UNB verwiesen werden. Entsprechende Details werden auf der nachfolgenden Ebene festgelegt.</p>		
Schutzgut Fläche			
Tatsächliche Nutzung und derzeitiger Umweltzustand			
Inanspruchnahme natürlicher Böden			
<p>Mit diesem Kriterium werden Böden erfasst, die nicht bereits durch Versiegelung etc. erheblich anthropogen verändert sind. Hierdurch wird quantitativ die Inanspruchnahme auch der Böden erfasst, die nach der Einstufung des Geologischen Dienstes keine besondere Funktion aufweisen. Mit der Umsetzung des geplanten Änderungsbereiches werden ca. 3 ha landwirtschaftliche Flächen direkt in Anspruch genommen. Die Böden erfüllen die im Bundesbodenschutzgesetz definierten natürlichen Bodenfunktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen. Sie sind</p>			

Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen. Sie bilden ein Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen, insbesondere auch zum Grundwasserschutz.

Altlasten

Im Änderungsbereich liegen keine bekannten Altlasten oder anderweitig vorbelasteter Böden vor. Südwestlich des Änderungsbereichs befindet sich jedoch im Randbereich der abgegrenzten Wirkzone gemäß den Darstellungen des FNP der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, die nachrichtlich das Altlastenkataster des Kreises Gütersloh abbilden, eine „Altablagerung“ (4118 M4).

Wiedernutzung gewerblicher Brachflächen

Recyclebare Gewerbebrachen sind im Änderungsbereich und Umgebung nicht vorhanden.

Gesamtbewertung:

Der Änderungsbereich ist durch natürliche Böden gekennzeichnet. Eine Einstufung als schutzwürdige Böden gemäß des Fachbeitrags des Geologischen Dienstes besteht jedoch nicht. Altlasten sind nicht betroffen.

Prüfung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen:

B = Betroffenheit

E = Erheblichkeit

Prüfkriterien	B	E	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
Inanspruchnahme natürlicher Böden	Ja	nein	Ca. 3 ha werden neu in Anspruch genommen. Der Boden erfüllt natürliche Bodenfunktionen und eine Nutzungsfunktion als Standort für die landwirtschaftliche Produktion. Die geringe Flächengröße und die Arrondierung an einen bestehenden ASB-B relativieren die Neubeanspruchung jedoch.
Altlasten	Nein	Nein	
Wiedernutzung gewerblicher Brachflächen	Nein	Nein	
Gesamtbewertung:	<p>Durch den Verlust der bisher nicht baulich beanspruchten, natürlichen Böden im Änderungsbereich ist grundsätzlich eine Betroffenheit des Schutzgutes Fläche gegeben.</p> <p>Es bleibt aber trotz der geplanten Neubeanspruchung von Fläche zu relativieren, dass es sich zum einen nur um ca. 3 ha handelt und zum anderen diese Fläche arrondierend an einen bestehenden ASB-B angrenzt und ausschließlich darauf abzielt, die derzeit innerhalb des angrenzend bestehenden ABS-B vorhandenen Nutzung in ihren Funktionen abzusichern. Dabei wurden die Erweiterungsflächen im Ergebnis der im Vorfeld erfolgten Alternativenprüfungen und Abwägungen von Konzeptvarianten auf ein unabdingbares Maß reduziert. Sie umfassen lediglich die für die Sicherung des örtlich ansässigen Polizeibildungswesens bzw. des Bildungszentrums „Erich Klausener“ erforderlichen Erweiterungsflächen, um gleichzeitig im Bereich des bestehenden ASB-B die historische Bedeutung der Stalag-Gedenkstätte zukünftig für die Öffentlichkeit besser zugänglich zu machen. Da in diesem Zusammenhang keine Optionen für eine Wiedernutzung von vorbelasteten Flächen und Böden wie z. B. gewerblicher Brachflächen in Form eines Flächenrecyclings möglich waren, stellt der abgegrenzte Änderungsbereich für das Schutzgut Fläche vor Ort die Lösung mit den geringsten Konflikten dar.</p>		

Schutzgut Boden

Tatsächliche Nutzung und derzeitiger Umweltzustand

schutzwürdige Böden / Klimarelevante Böden

Innerhalb des Änderungsbereichs sind laut Bodenkarte (BK 50) Sandböden ausgebildet. Diese zeigen sich in weiten Teilen als z. T tiefreichend humoser typischer Podsol oder auch als Braunerde-Podsol (P82) der Bodeneinheit L4116 P852. Im westlichen Randbereich werden diese durch Gley-Podsol, stellenweise Podsol-Gley (gP8) der Bodeneinheit L4118_GP841GW3 ergänzt.

Insgesamt werden die Böden aufgrund fehlender flächiger Versiegelungen noch als „naturnah“ eingestuft. Dasselbe gilt auch für die Böden in der südlichen Wirkzone. Ausnahmen bilden vor Ort die durch das Bildungszentrum genutzten Flächen östlich an den Änderungsbereich angrenzend. Hier besteht aufgrund der Bebauung und Versiegelungen eine „geringe Wahrscheinlichkeit von Naturnähe“.

Bzgl. der Eigenschaften der örtlichen Böden sind die Wertzahlen der Bodenschätzung für die typischen Podsole bzw. Braunerde-Podsole (P82) mit 15 - 30 gering. Auch weisen diese Böden nur eine geringe nutzbare Feldkapazität auf. Die Verdichtungsempfindlichkeit ist gering und die Erosionsgefahr sogar sehr gering. Die Böden gelten als trocken und zeigen im 2-Meter-Raum eine extrem hohe gesättigte Wasserleitfähigkeit sowie eine sehr geringe Gesamtfilterfähigkeit auf. Für eine Versickerung sind sie generell geeignet. Grund- und Stauwassereinfluss fehlen.

Die Wertzahlen der Bodenschätzung für den randlichen Gley-Podsol (gP8) sind mit 15 - 25 noch niedriger. Analog zu den genannten angrenzenden typischen Podsolen weist der Boden nur eine geringe Erosionsgefahr auf. Hingegen besteht eine hohe Verdichtungsempfindlichkeit und die nutzbare Feldkapazität wird mit „mittel“ eingestuft. Zudem ist der Boden durch den Grundwassereinfluss grundfeucht. Stauunässe besteht zwar nicht, da die Böden im 2-Meter-Raum eine extrem hohe gesättigte Wasserleitfähigkeit zeigen, allerdings sind sie auch nicht für eine Versickerung geeignet. Die Gesamtfilterfähigkeit ist ebenfalls sehr gering.

Eine Einstufung in die in NRW schutzwürdigen Böden besteht vor Ort für keinen der genannten Bodentypen.

Eine besondere Klimarelevanz bzw. Kohlenstoff senkende oder auch speichernde Eigenschaften zeigen die Böden ebenfalls nicht.

Vorkommen von Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen sowie Kampfmittelvorkommen sind vor Ort nicht bekannt.

Gesamtbewertung:

Innerhalb des Änderungsbereiches werden die Böden auf einer Fläche von ca. 3 ha aufgrund fehlender flächiger Versiegelung noch als „naturnah“, nicht jedoch als schutzwürdig eingestuft.

Prüfung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen:

B = Betroffenheit

E = Erheblichkeit

Prüfkriterien	B	E	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
schutzwürdige Böden / Klimarelevante Böden	Nein	Nein	Die betroffenen Böden im Änderungsbereich werden als „naturnah“, nicht jedoch als schutzwürdig bewertet.
Gesamtbewertung:	<p>In Bezug auf das Schutzgut Boden sieht das Änderungsverfahren zwar die Ausweisung eines mit Bodenbeanspruchungen verbundenen ASB-B in einem Bereich bisher noch als relativ „naturnah“ anzusehender Böden vor, Alternativen, die eine vollumfängliche Umnutzung von vorbelasteten Böden ermöglichen und gleichzeitig eine Bestandssicherung der innerhalb des bestehenden ASB-B vorhandenen Nutzungen vor Ort gewährleisten, sind aber nicht realisierbar. Durch die anteilige Umstrukturierung der Nutzungen im Bestands-ASB-B werden Bodenbeanspruchungen aber reduziert.</p> <p>Zudem zeigt der nur ca. 3 ha große Änderungsbereich keine Böden mit Eigenschaften, die seitens des Geologischen Dienstes in NRW zu einer Einstufung in die Kategorie der geschützten Böden führen (siehe Kap. 6.3.4). Auch klimarelevante Böden sowie Altlasten und altlastenverdächtige Flächen bzw. bekannte Kampfmittelvorkommen sowie land- und forstwirtschaftlich genutzte</p>		

Kernbereiche sind nicht betroffen. Somit sind die Beeinträchtigungen für das Schutzgut zwar nicht als unerheblich einzustufen, diese werden aber soweit wie möglich minimiert.
Zur weiteren Minderung der verbleibenden Beeinträchtigungen sollte auf den nachgelagerten Planungsebenen bzw. im Rahmen der Umsetzung auf eine möglichst bodensparende Ausgestaltung des Standorts geachtet werden. Zudem ist der Umgang mit Boden entsprechend dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung der gängigen DIN-Normen vorzunehmen.

Schutzgut Wasser

Tatsächliche Nutzung und derzeitiger Umweltzustand

Oberflächengewässer

Oberflächenwasserkörper (OFWK), die im Sinne der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) berichtspflichtig sind, kommen innerhalb des Änderungsbereichs und der dazu abgegrenzten Wirkzone nicht vor.

Das darunterfallende nächstgelegene Gewässer ist der Furlbach, der aber in einem deutlichen Abstand von gut 650 m zum Änderungsbereich nördlich verläuft und räumlich deutlich durch die Paderborner Straße und das daran nördlich angrenzende Gewerbe und Industriegebiet vom Änderungsbereich getrennt wird, sodass erkennbar bei dem vorliegenden Änderungsverfahren keine besonderen Ziele und Belange der Wasserwirtschaft zu berücksichtigen sind.

Grundwasser

In Bezug auf das Grundwasser liegen der Änderungsbereich und auch die dazu abgegrenzte Wirkzone innerhalb des Grundwasserkörpers „Sennesande (Nordost)“. Dieser weist für den 3. Monitorzyklus (2013 -2019) sowohl einen guten mengenmäßigen Zustand als auch einen guten chemischen Zustand auf.

Trinkwasserschutzgebiet / Heilquellenschutzgebiet

Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete sind nicht betroffen.

Überschwemmungsgebiete

Der Änderungsbereich liegt außerhalb festgesetzter oder auch vorläufig ermittelter Überschwemmungsgebiete. Dasselbe gilt auch für die umliegende Wirkzone. Vor Ort sind keine Hochwasserrisiken bekannt.

Gesamtbewertung:

Vor dem Hintergrund der Planungsebene des Regionalplanes hat der Änderungsbereich eine eher geringe Bedeutung für das Schutzgut.

Prüfung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen:

B = Betroffenheit

E = Erheblichkeit

Prüfkriterien	B	E	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
Oberflächengewässer	Nein	Nein	Der nördlich verlaufende Furlbach ist durch den Abstand und die räumliche Trennung nicht betroffen.
Grundwasser	Ja	Nein	Vor Ort sind im Hinblick auf die Arrondierung eines bestehenden ASB-B mit vergleichbaren Nutzungen, wie sie bisher schon im Raum bzw. östlich angrenzend vorhanden sind, keine erheblich nachteiligen Veränderungen für den örtlichen Grundwasserkörper mit einem sowohl guten mengenmäßigen als auch einem guten chemischen Zustand zu erkennen.
Trinkwasserschutzgebiet / Heilquellenschutzgebiet	Nein	Nein	Keine Betroffenheit
Überschwemmungsgebiete	Nein	Nein	Keine Betroffenheit

Gesamtbewertung:	Eine Betroffenheit von Oberflächengewässern, Trinkwasser-/Heilquellenschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten besteht nicht. Für den örtlichen Grundwasserkörper sind keine erheblichen nachteiligen Veränderungen für den sowohl guten mengenmäßigen als auch guten chemischen Zustand zu erwarten.
-------------------------	--

Schutzgut Klima / Luft

Tatsächliche Nutzung und derzeitiger Umweltzustand:

Klimatischer und lufthygienischer Ausgleich

Für die Eben der Regionalplanung hat das LANUV als Fachgrundlage für die Neuaufstellung des Regionalplans OWL den Fachbeitrag „Klima“ erstellt.

In diesem Fachbeitrag werden -dem regionalen Maßstab entsprechend- folgende Kategorien ermittelt und zeichnerisch festgelegt (vgl. auch Erläuterungskarte Nr. 7 Klimaanalyse des Regionalplans OWL). In dem Fachbeitrag werden Kaltluftleitbahnen sowie deren Einzugsräume (Kaltluftentstehungsgebiete abgegrenzt.

Des Weiteren werden Bioklimatische Gunsträume mit überörtlicher Bedeutung dargestellt. Es handelt sich hier um großräumigere Waldbereiche im Umfeld von größeren Siedlungsbereichen.

Neben diesen Kategorien sind des Weiteren thermische Belastungsräume identifiziert worden. Hierbei handelt es sich um größere Siedlungskomplexe, die durch bedeutende Überhitzung (tags; nachts) geprägt sind.

Insgesamt ist den nur ca. 3 ha umfassenden, überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen keine besondere Funktion und Bedeutung im Hinblick auf einen klimatischen und lufthygienischen Ausgleich zuzuschreiben.

Gesamtbewertung:	Vor dem Hintergrund der Planungsebene des Regionalplanes hat der Änderungsbereich eine geringe Bedeutung für das Schutzgut.
-------------------------	---

Prüfung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen: vgl. Kap. 5.2.1 US

B = Betroffenheit

E = Erheblichkeit

Prüfkriterien	B	E	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
Klimatischer und lufthygienischer Ausgleich	Nein	Nein	Im Änderungsbereich sind weder regionalbedeutsame klimatische Ausgleichsfunktionen betroffen, noch weisen die Gebiete eine überörtliche Belastungssituation auf.
Gesamtbewertung	Im Hinblick auf die im Rahmen der 3. Regionalplanänderung angestrebte Erweiterung der bereits östlich des Änderungsbereichs bestehenden ASB-B Festlegung lassen sich keine nachteiligen Veränderungen für das Schutzgut erkennen. Betroffenheiten von herauszustellenden Funktionen und Bedeutungen in Bezug auf Belastungs-, Gunst- und Ausgleichsräume sowie Kaltluftleitbahnen oder herausstellende klimatische und lufthygienische Ausgleichsbereiche bestehen nicht.		

Landschaft

Tatsächliche Nutzung und derzeitiger Umweltzustand:

Landschaftsbild

Der im Wesentlichen landwirtschaftliche Änderungsbereich umfasst keine markanten, das Landschaftsbild prägenden Strukturelemente.

Der Änderungsbereich liegt außerdem außerhalb von Bereichen mit einer hohen oder auch sehr hohen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Naturparke

Der Änderungsbereich liegt nicht in einem Naturpark.

Landschaftsschutzgebiete

Der Änderungsbereich ist flächendeckend als Landschaftsschutzgebiet (LSG „Stukenbrocker Lehmplatten, Holter Wald und obere Senne und Neuenkirchener Sandebene“) festgesetzt, liegt aber im Randbereich des sehr großräumigen Schutzgebiets.

Unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR)

Der Änderungsbereich liegt im Nahbereich der Autobahn A 33 und übernimmt keine Funktion und Bedeutung in Bezug auf die seitens des LANUV NRW großräumig abgegrenzten unzerschnittenen, verkehrsarmen Räume.

Dahingehend übernehmen nur die südlichen Randbereiche der für die Regionalplanänderung abgegrenzten Wirkzone eine Bedeutung. Diese liegen innerhalb des sich im Wesentlichen auf den südlichen Raum der Senne beziehenden UZVR-4543 „Haustenberger Senne, Hövelsenne, Haustenbecker Senne und Kammerenne“. Diese zählt zu der Größenklasse > 100 km² mit einer digitalisierten Flächengröße von rund 143 km². Der Schwerpunkt dieses Raums konzentriert sich aber auf die auch im Sinne des Naturschutzes hochwertigen Bereiche der Senne und die dort bestehenden z.T. störungsarmen Wald- und Heidebereiche etc.

Geschützte Landschaftsbestandteile (LB)

Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile liegen weder innerhalb des Änderungsbereichs noch der umliegenden Wirkzone vor.

Waldflächen

Wald ist innerhalb des Änderungsbereichs nicht vorhanden.

Im südlichen Umfeld sowie z. T. auch innerhalb der abgegrenzten Wirkzone südwestlich zum Änderungsbereich liegen jedoch immer wieder kleinere und auch größere zusammenhängende Waldflächen, die anteilig auch regionalplanerisch als „Waldbereiche“ festgelegt sind.

Gesamtbewertung:

Vor dem Hintergrund der Planungsebene des Regionalplanes hat der Änderungsbereich eine eher geringe Bedeutung für das Schutzgut.

Prüfung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen:

B = Betroffenheit

E = Erheblichkeit

Prüfkriterien	B	E	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
Landschaftsbild	Ja	Nein	Es bestehen keine Betroffenheiten von herauszustellenden Funktionen und Bedeutungen in Bezug auf das Landschaftsbild.
Naturparke	Nein	Nein	Es besteht keine Betroffenheit eines Naturparkes.
Landschaftsschutzgebiet	Ja	Nein	Es bestehen keine Betroffenheiten von herauszustellenden Funktionen und Bedeutungen in Bezug auf das Landschaftsschutzgebiet „Stukenbrocker Lehmplatten, Holten Wald und obere Senne und Neuenkirchener Sandebene“
Unzerschnittene verkehrsarme Räume	Ja	Nein	Es bestehen keine Betroffenheiten von herauszustellenden Funktionen und Bedeutungen in Bezug auf unzerschnittene, verkehrsarme Räume.
Geschützte Landschaftsbestandteile (LB)	Nein	Nein	Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) sind von der Änderung nicht betroffen.
Waldflächen	Nein	Nein	Es besteht keine Betroffenheit
Gesamtbewertung:	Der Änderungsbereich und sein Wirkungsfeld umfassen keine markanten, das Landschaftsbild prägenden Strukturelemente. Auch übernimmt der Änderungsbereich keine Funktion und Bedeutung in Bezug auf die seitens des LANUV NRW großräumig abgegrenzten unzerschnittenen, verkehrsarmen Räume (siehe Abb. 6-8). Für umliegende Bereiche sind angesichts der		

geplanten, mit dem bereits bestehenden ASB-B vergleichbaren Nutzungsformen ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen erkennbar. Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile und Wald sind ebenfalls nicht betroffen. In Bezug auf das flächendeckend festgesetzte LSG „Stukenbrocker Lehmplatten, Holter Wald und obere Senne und Neuenkirchener Sandebene“ sind angesichts der Großflächigkeit des Gebiets, der Randlage im Hinblick auf die Gesamtgebietskulisse sowie der Lage zwischen Siedlungsbereichen einschließlich der landwirtschaftlich intensiven Flächennutzung ebenfalls keine erheblich nachteiligen Veränderungen erkennbar. Unabhängig davon sind im Weiteren bzw. im Anschluss an das Regionalplanänderungsverfahren die im Hinblick auf bauliche Nutzungen in einem LSG erforderlichen Verfahrensschritte im Sinne der Gesetzgebung ordnungsgemäß abzuarbeiten bzw. die zuständige UNB des Kreises Gütersloh ist entsprechend einzubeziehen.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Tatsächliche Nutzung und derzeitiger Umweltzustand:

Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche

Der Änderungsbereich liegt unmittelbar angrenzend an den bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich „Senne“ (Nr. K 7.04) bzw. die für den Änderungsbereich abgegrenzte Wirkzone liegt im Randbereich dieses Kulturlandschaftsbereichs.

Kulturgüter mit Raumwirkung

Nicht betroffen

Historisch überlieferte Sichtbeziehungen

Nicht betroffen

Gesamtbewertung

Vor dem Hintergrund der Planungsebene des Regionalplanes hat der Änderungsbereich eine eher geringe Bedeutung für das Schutzgut.

Prüfung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen:

B = Betroffenheit

E = Erheblichkeit

Prüfkriterien	B	E	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	Ja	Nein	Es besteht keine unmittelbare Betroffenheit von herauszustellenden Funktionen und Bedeutungen in Bezug auf bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche.
Kulturgüter mit Raumwirkung	Nein	Nein	Kulturgüter mit Raumwirkung sind von der Änderung nicht betroffen.
Historisch überlieferte Sichtbeziehungen	Nein	Nein	Historische überlieferte Sichtbeziehungen sind von der Änderung nicht betroffen
Gesamtbewertung	Für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter werden keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen prognostiziert.		

Wechselwirkungen

Der Begriff der Wechselwirkung beschreibt die zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehenden wechselseitigen Abhängigkeiten. Grundsätzlich geht es um die Frage, ob vorhabenbezogene Auswirkungen das ökologische Wirkungsgefüge erheblich beeinträchtigen können.

Unter den Begriff der Wechselwirkungen werden zudem kumulative Auswirkungen gefasst. Unter kumulativen Umweltauswirkungen wird die räumliche Überlagerung der Umweltauswirkungen mehrerer

Planfestlegungen auf ein Schutzgut verstanden. Durch die Berücksichtigung kumulativer Auswirkungen, wird sichergestellt, dass erhebliche Umweltauswirkungen, die sich durch Summation verschiedener Planungen / Maßnahmen ergeben, erfasst werden.

Angesichts der für die Schutzgüter jeweils nur relativ geringen Bedeutung des Änderungsbereichs ergeben sich auch im Hinblick auf mögliche Wechselwirkungskomplexe keine herauszustellenden Teilbereiche und Strukturen. Solche liegen im Wesentlichen erst südlich der abgegrenzten Wirkzone südlich des Änderungsbereichs und reichen nur z. T. bis in die Wirkzone hinein, wo die Flächen innerhalb der hier regionalplanerisch bestehenden BSN-Festlegung unterschiedlichen naturschutzfachlichen Einstufungen und Festsetzungen unterliegen. Dabei nimmt die Wertigkeit vom Änderungsbereich abgewandt nach Süden hin zu, die durch die sich in weiten Teilen überlagernde Ausweisung als FFH- und VS-Gebiet, Festsetzung als NSG, Einbindung in Biotopverbundflächen, Biotopkatasterflächen und den Nachweis von gesetzlich geschützten Biotopen etc. deutlich wird. Gleichzeitig beginnen im südlichen Umfeld des Änderungsbereich ein Raum einer Landschaftsbildeinheit von sehr hoher Bedeutung sowie ein kulturlandschaftlich bedeutsamer Bereich.

Gesamtbewertung:

Der unmittelbare Änderungsbereich zeigt keine besonders herauszustellenden Wechselwirkungskomplexe. Die in diesem Zusammenhang relevanten Bereiche im südlichen Umfeld des Änderungsbereichs, die neben der hier bestehenden regionalplanerischen BSN-Festlegung unterschiedlichen naturschutzfachlichen Einstufungen und Festsetzungen unterliegen, werden von den Planungen nicht tangiert. Es sind nach derzeitigem Kenntnisstand bzw. im Analogieschluss zu der bereits angrenzend bestehenden ASB-B-Festlegung keine Auswirkungen erkennbar, die zu Beeinträchtigungen führen.

2.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung bzw. bei Durchführung der Planung

Nach Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG ist nach Nr. 2b auch eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung zu erstellen. Im Rahmen der Betrachtung der so genannten „Nullvariante“ erfolgt eine Abschätzung, in welcher Art und Weise sich das Untersuchungsgebiet ohne das geplante Vorhaben entwickeln würde.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Prognosenullfall)

Nach Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG ist nach Nr. 2b auch eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung zu erstellen. Die sogenannte „Nullvariante“ wird als Vergleichsfall im Rahmen der Alternativenprüfung dargestellt und dient als Referenzzustand für die Ermittlung der planbedingt zu erwartenden Umweltauswirkungen. In der Regel ist mit der Nullvariante die Beibehaltung des bestehenden Zustandes verbunden.

Dabei zeigt sich im Hinblick auf die Nullvariante, dass der Änderungsbereich voraussichtlich unverändert bleiben bzw. die landwirtschaftliche Nutzung fortgeführt werden würde. Da die Nutzung der Hofstelle bereits eingestellt wurde, ist hier nicht erkennbar, wie mit den Gebäuden weiter verfahren würde. Grundsätzlich wäre sowohl eine Umnutzung als auch ein Abriss denkbar.

Allerdings würde bei der Wahl der Nullvariante eine Lösung für den Flächenausgleich fehlen, der für den Fortbestand des landesweit bedeutsamen Bildungszentrums „Erich Klausener“ im Bereich der angrenzenden bestehenden ASB-B-Festlegung unumgänglich erforderlich ist, wenn das daran angrenzende Stalag-Gelände als Gedenkstätte geöffnet wird und dafür entsprechende Flächen benötigt werden.

Prognose bei Durchführung der Planung

Mit der 3. Änderung des Regionalplans OWL wird der planungsrechtliche Rahmen für die Erweiterung des Bildungszentrums „Erich Klausener“ geschaffen.

Im Ergebnis der Gesamtbeurteilung sind dabei für keins der genannten Schutzgüter erhebliche Beeinträchtigungen erkennbar, denen nicht bei einer weiteren Konkretisierung der Planung im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen bzw. Genehmigungsverfahren begegnet werden kann. Unüberwindbare Restriktionen im Sinne des gesetzlichen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG sowie erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele der Natura-2000-Gebiete (FFH-Gebiet „Senne mit Stapelager Senne“ (DE-4118-301) und Vogelschutzgebiet „Senne mit Teutoburger Wald“ (DE-4118-401)) insgesamt sowie deren wertgebenden Arten und Lebensraumtypen einschließlich charakteristischer Arten konnten für die Ebene der Regionalplanung ebenfalls ausgeschlossen werden.

2.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Mit der angestrebten Regionalplanänderung werden grundlegende planungsrechtliche Voraussetzungen für Vorhaben geschaffen, die innerhalb eines „Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen (hier: Einrichtungen des Bildungswesens)“ im Sinne der regionalplanerischen Zielsetzung für so ein Gebiet realisierbar sind. Dabei können diese mit Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt und die Landschaft bzw. Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sein. Für solche Eingriffe gem. § 14 BNatSchG besteht unter Berücksichtigung der § 14 und § 15 BNatSchG die Pflicht, bestehende Möglichkeiten zur Vermeidung von Eingriffen zu prüfen, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und die Kompensation nicht vermeidbarer, erheblicher Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen nachzuweisen.

Für die Ebene der Regionalplanung ist dabei grundsätzlich festzuhalten, dass der Regionalplan als übergeordnetes und rahmensetzendes Instrument keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung prognostizierbaren erheblichen Umweltauswirkungen darstellen kann. Aber es ist bezogen auf die Ebene darzulegen, ob und ggf. welche Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung erheblicher negativer Umweltauswirkungen denkbar und geplant sind, die mit der weiteren Differenzierung und Konkretisierung der nachgelagerten Planungsebenen und Verfahrensschritte weiter zu verfolgen bzw. je nach Verfahren z. B. verbindlich festzusetzen sind.

2.d In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplans zu berücksichtigen sind

Die angestrebte Erweiterung der Gedenkstätte Stalag 326 liegt flächenbezogen auf dem historischen Bestand im Nordosten des Standorts. Dort wird ein Grundstück mit einer Größe von rd. 7 ha benötigt (s. Kapitel 2.3.2 und Abbildung 4 mit Abgrenzung der geplanten Gedenkstätte). Für diesen Flächenverlust und für die durch die Neuordnung entstehenden Einschränkungen wird ein funktional adäquater Ersatz im unmittelbaren Anschluss an den LAFP-Standort und eingebunden in das Sicherheitskonzept als wesentliche Voraussetzung für die Verfügbarkeit der geplanten Gedenkstättenfläche benötigt.

Im Zuge der Alternativendiskussion sind folgende Rahmenbedingungen und Überlegungen zu berücksichtigen:

- **Nachverdichtung auf dem bestehenden LAFP-Gelände:** Ziele für die Neuordnung des LAFP-Standorts sind u. a. die Beibehaltung ausreichender Frei-, Übungs- und Verkehrsflächen, die Bündelung der Ausbildungsstätten und die Trennung des Diensthandtrainings. Hinzu kommen Gehölz-/Waldbestände und Freiflächen auf dem LAFP-Gelände, die naturschutzfachliche Bedeutung besitzen und als Frei- und Biotopflächen zu erhalten sind. Zudem muss die heutige Erschließungsachse im Norden verlegt werden. Im Ergebnis ist eine Nachverdichtung und Neubebauung der Bestandsliegenschaft nur teilweise möglich. Der Flächenbedarf kann jedoch durch das Gesamtkonzept auf 3 ha reduziert werden. Eine weitere Flächenreduzierung würde die Ziele der Neuordnung unterlaufen.
- **Potenzielle Gewerbeflächen nördlich des Lippstädter Wegs:** Der Bereich liegt nördlich der örtlichen Hauptverbindungsstraße Lippstädter Weg und kann nicht funktional in den LAFP-Standort eingebunden werden. Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock kann hier zudem nur über einen rund 45 m tiefen Streifen parallel zur Straße verfügen. Im Zuge der Entwicklung des Gewerbeparks Senne konnten die weiteren Flächen nicht mobilisiert werden. Somit scheidet dieser Bereich als Alternative aus.
- **Erweiterungsoptionen im Nordosten am Emsweg:** Der Bereich grenzt im Wesentlichen an die geplante Gedenkstätte an, liegt östlich der öffentlichen Straße Emsweg mit Erschließungsfunktion für den Außenbereich im Süden und Osten bis zum Truppenübungsplatz und könnte nicht adäquat an den künftigen LAFP-Betrieb angebunden werden. Zudem befinden sich dort angrenzend der Siedlungsbereich im Norden und Wohnhäuser im Außenbereich. Dieser Bereich kommt somit als Ersatzfläche nicht in Frage.
- **Erweiterungsoptionen im Südosten am Emsweg:** Neben den dort betroffenen Biotopstrukturen und Waldflächen innerhalb und außerhalb des LAFP-Geländes (zeichnerische Festlegung im Regionalplan OWL: *Bereiche zum Schutz der Natur*) verläuft dort ebenfalls der öffentliche Emsweg mit Erschließungsfunktion. Dort finden sich zudem mehrere Wohnhäuser im Außenbereich. Auch dieser Bereich, der bei einer baulichen Nutzung eher eine fingerartige Entwicklung in den hochwertigen Freiraum und Waldbestand hinein darstellen würde, kommt nicht als sinnvolle Alternative in Frage.
- **Erweiterungsoptionen im Süden und Südwesten:** Im gesamten südlichen und südwestlichen Bereich schließen an den baulich genutzten LAFP-Standort hochwertige Biotopstrukturen und Waldflächen innerhalb und außerhalb des umzäunten LAFP-Geländes an. Diese Bereiche sind im direkten Anschluss an die ASB-Festlegung im Regionalplan OWL großflächig als *Bereiche zum Schutz der Natur* aufgenommen worden und scheiden aus der Standortdiskussion aus.
- **Erweiterungsoptionen im Westen, hier Antragsfläche im Bereich der ehemaligen Hofstelle:** Wie in den Kapiteln 2, 3 und 4 dargelegt, bestehen die o. g. Restriktionen auf den Alternativstandorten auf dieser Fläche nach Erwerb und Aufgabe der Hof-/Wohnnutzung nicht. Im Ergebnis können die Planungsziele somit nur durch die Entwicklung dieser Fläche umgesetzt werden.

2.e Gesamtplanauswirkung

Auf der Ebene der Regionalplanung ist zunächst nicht von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen bezüglich Schutzgütern und Wechselwirkungen auszugehen. Die zu erwartenden Auswirkungen können auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen durch entsprechende Maßnahmen voraussichtlich umfänglich minimiert und kompensiert werden.

3. Zusätzliche Angaben und allgemein verständliche Zusammenfassung

Entsprechend der Anlage 1 zu § 8 ROG sind im Umweltbericht zusätzliche Angaben zur Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind (z. B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse) zu treffen. Des Weiteren ist eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Raumordnungsplans auf die Umwelt aufzunehmen.

Abschließend ist eine allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben zu treffen.

3.a Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

Gemäß Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG ist bei der Umweltprüfung auf Schwierigkeiten hinzuweisen, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind.

Hinsichtlich der Umweltprüfung für die Neuaufstellung oder Änderung eines Regionalplans ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass bei der Prüfung der Maßstab bzw. die Planungsebene des Regionalplans zugrunde zu legen ist. Der Regionalplan trifft rahmensetzende Festlegungen, die auf den nachgeordneten Ebenen zu konkretisieren sind. Im vorliegenden Fall, der Festlegung eines ASB-B, liegen hinsichtlich des Vorhabenträgers und der beabsichtigten Baumaßnahme bereits hinreichend konkrete und belastbare Informationen vor. Zudem liegen Planungsüberlegungen zu möglichen Kompensationsmaßnahmen und -strategien vor, die mit den zuständigen Fachbehörden bereits erörtert wurden.

Finale Aussagen zu bestimmten Themen, wie z.B. Immissionsschutz, sind allerdings auch in diesem Fall nicht möglich. Die Beurteilung muss entsprechend auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen erfolgen.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt ist auf der Ebene der Regionalplanung vorrangig auf bestehende Daten zurückzugreifen. Diese sind z.B. mit Blick auf den Bodenschutz oder den Artenschutz auf den nächsten Planungsebenen weiter zu konkretisieren.

Generell ist aber festzuhalten, dass im Rahmen der vorliegenden 3. Änderung des Regionalplans OWL bereits von der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, in Abstimmung auch mit den Fachbehörden und den beauftragten Planungsbüros, sehr differenzierte Aussagen getroffen werden.

3.b Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Raumordnungsplans auf die Umwelt

Nach § 8 Abs. 4 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt von der in den Landesplanungsgesetzen genannten Stelle zu überwachen. Nach § 4 Abs.4 LPlG NRW ist dies Aufgabe der Regionalplanungsbehörden. In erster Linie bezieht sich § 8 Abs. 4 ROG auf die erhebliche Auswirkung der Durchführung von Raumordnungsplänen im Sinne von § 7 Abs.1 ROG.

Zielsetzung eines Monitorings ist, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen von Plänen frühzeitig zu erkennen und ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Diese werden absehbar im Detail erst im Rahmen der nachfolgenden Verfahrensschritte und Planungsebenen erkennbar werden. Dementsprechend wird auch in § 4c BauGB festgelegt, dass die Verantwortung zur Durchführung der Überwachung bei den Kommunen als Träger der Bauleitplanung liegt. Dieser Vorgabe entsprechend wird die weitere bzw. spätere Überwachung bei und nach der Umsetzung der vorliegend vorbereiteten Planungen durch die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock erfolgen. Abweichend kann die Überwachung aber ggf. auch je nach Aufgabenstellung und -verteilung durch den Kreis Gütersloh erfolgen.

3.c Allgemein verständliche Zusammenfassung

Im südlichen Stadtgebiet von Schloß Holte-Stukenbrock befindet sich im Bereich Stukenbrock-Senne südlich der Paderborner Straße das Bildungszentrum „Erich Klausener“. Es handelt sich hierbei um eines von insgesamt fünf Bildungszentren (BZ) des Landesamtes für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei in Nordrhein-Westfalen (LAFP NRW). Der Standort des Bildungszentrums in Schloß Holte-Stukenbrock wird seit Ende der 1960er Jahre für polizeiliche Zwecke genutzt (Studiengang Bachelor of Arts der Kommissaranwärterinnen und Kommissaranwärter des Polizeivollzugsdienstes, Ausbildung des Diensthundewesens, kriminalfachliche Fortbildungseinheiten etc.). Aktuell werden dabei durch das heutige BZ anteilig Flächen genutzt, die auf dem Gelände des ehemaligen Stalag 326 (VI K) Senne liegen, das in der deutschen Geschichte als wahrscheinlich größtes Kriegsgefangenenlager während des Zweiten Weltkriegs im Deutschen Reich eine besondere Rolle einnahm. Die aktuellen Entwicklungen sehen nunmehr vor, das Stalag-Gelände aufgrund dieser historischen Bedeutung und der generellen gesellschaftlichen Relevanz zukünftig für die Öffentlichkeit besser zugänglich zu machen und als Gedenkstätte zu erweitern. Erforderlich wird dabei neben zusätzlichen Flächen auch eine deutliche räumliche Trennung zwischen einer solchen öffentlich zugänglichen Gedenkstätte und den vom LAFP-Bildungszentrum „Erich Klausener“ genutzten Bereichen.

Vor diesem Hintergrund wird für den Fortbestand beider Nutzungen vor Ort eine Erweiterung der auf der Ebene der Regionalplanung für diese bestehenden und als planungsrechtliche Voraussetzung zu sehender Festlegung eines bestehenden „Allgemeinen Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen (hier: Einrichtungen des Bildungswesens)“ – kurz: ASB-B – erforderlich. Die dafür auf dem Stadtgebiet Schloß Holte-Stukenbrock vorgesehene 3. Änderung des Regionalplans der Bezirksregierung Detmold für den gesamten Planungsraum Ostwestfalen-Lippe (OWL) (kurz Regionalplan OWL) umfasst einen Änderungsbereich von rund 3 ha. Dieser setzt westlich arondierend an die bestehende ASB-B-Festlegung an und umfasst einen bisher im

Wesentlichen landwirtschaftlich genutzten Bereich. Aktuell ist der Änderungsbereich im Regionalplan OWL als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ und als „Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE)“ festgelegt.

Im Hinblick auf die genannten Planungen wurde gemäß § 8 Abs. 1 ROG in Verbindung mit § 7 Abs. 7 ROG eine Umweltprüfung durchgeführt. In der Umweltprüfung wurden die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Änderung auf die dort genannten Schutzgüter

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

gem. § 8 Abs. 1 ROG anhand der nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach dem Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans in angemessener Weise ermittelt, beschrieben und bewertet. Neben der vorliegenden Umweltstudie (Teil B) wurde dazu ergänzend eine Vorabschätzung zum Artenschutz (Teil C) sowie eine FFH-Vorprüfung für die im Abstand von ca. 270 m südlich des Änderungsbereichs gelegenen Natura-2000-Gebiete (Teil D) erarbeitet. Die Ergebnisse der beiden separaten Unterlagen (Teil C und Teil D) wurden dabei in der Umweltstudie zusammenfassend berücksichtigt (siehe Kap. 8 und Kap. 9).

Im Ergebnis der Gesamtbeurteilung sind dabei für keins der genannten Schutzgüter erhebliche Beeinträchtigungen erkennbar, denen nicht bei einer weiteren Konkretisierung der Planung im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen bzw. Genehmigungsverfahren begegnet werden kann. Unüberwindbare Restriktionen im Sinne des gesetzlichen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG sowie erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele der Natura-2000-Gebiete (FFH-Gebiet „Senne mit Stapelager Senne“ (DE-4118-301) und Vogelschutzgebiet „Senne mit Teutoburger Wald“ (DE-4118-401)) insgesamt sowie deren wertgebenden Arten und Lebensraumtypen einschließlich charakteristischer Arten konnten für die Ebene der Regionalplanung ebenfalls ausgeschlossen werden.